

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
 ISSN 0172-4924

Nr. 1/2006
 (59. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
 16. Januar 2006

I N H A L T

Seite

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften**Kuratorium**

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen
 der Sprach- und Kulturbörse der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der
 Technischen Universität Berlin vom 30. November 2005..... 003

Gebührenordnung der Zentraleinrichtung Moderne Sprachen (ZEMS) der
 Technischen Universität Berlin vom 30. November 2005..... 004

Akademischer Senat

Organisations- und Benutzungsordnung für die Zentraleinrichtung
 Moderne Sprachen (ZEMS) der Technischen Universität Berlin
 vom 16. November 2005..... 005

Fakultäten

Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für den
 Diplomstudiengang Stadt- und Regionalplanung an der
 Technischen Universität Berlin vom 18. Oktober 2005 006

Änderung der Neufassung der Prüfungsordnung für den Studiengang
 Physikalische Ingenieurwissenschaft an der Fakultät V - Verkehrs- und
 Maschinensysteme – der Technischen Universität Berlin vom 13. Juli 2005..... 006

Zulassungsordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium
 Wissenschaftskommunikation/Wissenschaftsmarketing an der
 Technischen Universität Berlin vom 5. November 2005..... 007

Studierendenparlament

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin
 für das Haushaltsjahr 2006/2007 vom 22. November 2005 008

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Kuratorium

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Sprach- und Kulturbörse der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin

Vom 30. November 2005

Die Hauptkommission des Kuratoriums der Technischen Universität Berlin hat am 30. November 2005 gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 2 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch das 10. Änderungsgesetz vom 21. April 2005 (GVBl. S. 254) folgende Satzung erlassen:*)

§ 1 - Geltungsbereich

Die Technische Universität Berlin (TUB) erhebt Gebühren für die Teilnahme an den von der Sprach- und Kulturbörse der Fakultät Geisteswissenschaften (SKB) im Rahmen des § 4 Absatz 4 BerlHG durchgeführten Veranstaltungen.

§ 2 - Erhebung von Gebühren

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Sprach- und Kulturbörse sind folgende Gebühren zu entrichten:

- für die Teilnahme an einem Sprachkurs mit:

Unterrichtsstunden	€	€(ermäßigt)
20	72	51
30	92	66
40	112	82
50	135	98
60	153	112
70	175	130
80	209	149
90	216	160
100	237	175
110	260	190
120	282	204

- für die Teilnahme an einem Prüfungsvorbereitungskurs „Deutsch“ wird je nach Stundenzahl der ermäßigte Stundensatz aus Nr. 1 berechnet, zuzüglich 51 € für die Prüfungssimulation.
- für die Teilnahme an einem Sprachkurs „Deutsch, Anfänger ohne Vorkenntnisse“ mit:

Unterrichtsstunden	€
30	51
40	66
50	82
60	98
70	112
80	130
90	143
100	160
110	175
120	190

- für die Teilnahme an einem semesterbegleitenden Schreibkurs (Kreatives Schreiben / Wissenschaftliches Schreiben) mit:

Unterrichtsstunden	€	€(ermäßigt)
40	130	90

- für die Teilnahme an einer Schreibwerkstatt (Veranstaltung am Wochenende) mit:

Unterrichtsstunden	€	€(ermäßigt)
16	60	45

- für die Teilnahme an Sprachzirkeln von 90 Minuten 2 €
- für die Teilnahme an einem DAAD-Sprachtest 15 €

§ 3 - Ausnahmen

(1) Studenten, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Absolvierende eines freiwilligen sozialen Jahres oder freiwilligen ökologischen Jahres und Auszubildende zahlen die ermäßigte Teilnehmergebühr. Auf die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der SKB kann in besonders begründeten Einzelfällen ganz oder teilweise verzichtet werden.

(2) Bei der Teilnahme an mehreren fortlaufenden Sprachkursen während einer Vorlesungszeit oder an mehreren Intensiv-Sprachkursen während einer vorlesungsfreien Zeit reduziert sich die Gebühr für den zweiten und die weiteren Kurse um jeweils 15 €

Während der Laufzeit ihres Sprachkurses sind die Teilnehmer von der Gebühr für die Teilnahme an einem Sprachzirkel befreit. Für den Sprachzirkel "Deutsch" wird keine Gebühr erhoben.

§ 4 - Zahlungsverfahren

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren entsteht mit der verbindlichen Anmeldung oder mit der Teilnahmebestätigung. Die Gebühren sind vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten. Voraussetzung für die Teilnahme an der Veranstaltung ist der Nachweis über die Zahlung.

(2) Bei Nichtteilnahme an einer Veranstaltung werden bereits gezahlte Gebühren nur dann erstattet, wenn die Verhinderung rechtzeitig vor einer für die Veranstaltung gesetzten Frist angezeigt wurde. In Fällen einer fristgerechten Absage soll eine angemessene Entschädigung zum teilweisen Ausgleich der entstandenen Verwaltungskosten erhoben werden.

(3) Bei Nichtteilnahme oder teilweiser Teilnahme an einer Veranstaltung aufgrund von Krankheit oder anderen wichtigen Gründen können die Gebühren nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung bzw. einer Darlegung der Gründe anteilig erstattet werden.

(4) Der verantwortliche Leiter der Sprach- und Kulturbörse entscheidet über die Höhe der jeweils angemessenen Gebühren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 und 3.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Sprach- und Kulturbörse des Instituts für Fachdidaktiken des Fachbereichs Erziehungs- und Unterrichtswissenschaften der Technischen Universität Berlin vom 11. November 1996 (AMBl. S. 70) zuletzt geändert am 21. November 2001 (AMBl. S. 184) tritt gleichzeitig außer Kraft.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 6. Januar 2006

Gebührenordnung der Zentraleinrichtung Moderne Sprachen (ZEMS) der Technischen Universität Berlin

Vom 30. November 2005

Die Hauptkommission des Kuratoriums der Technischen Universität Berlin hat am 30. November 2005 gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch das 10. Änderungsgesetz vom 21. April 2005 (GVBl. S. 254) folgende Satzung erlassen:*)

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Gebühren für die Teilnahme an allen in eigener Verantwortung der Zentraleinrichtung Moderne Sprachen (ZEMS) der Technischen Universität Berlin (TUB) durchgeführten Veranstaltungen, für die Abnahme von Prüfungen sowie die Erstellung von Sprachgutachten durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der ZEMS. Fachorientierte Sprachmodule, die in grundständigen Studiengängen der Technischen Universität Berlin verankert sind, werden von dieser Gebührenordnung nicht erfasst.

§ 2 - Erhebung von Gebühren

(1) Für alle Veranstaltungen der ZEMS werden Gebühren erhoben.

(2) Für Studierende, die an der TUB immatrikuliert sind, beträgt die Gebühr für Lehrveranstaltungen 7,50 € je Semesterwochenstunde (SWS).

(3) Soweit andere Personen im Rahmen der verfügbaren Kapazität zu Lehrveranstaltungen zugelassen sind, richtet sich die Gebührenhöhe nach § 1 der Ordnung über die Erhebung von Gebühren für Gasthörer an der Technischen Universität Berlin.

(4) Für Sprachintensivkurse und Sprachreisen werden Gebühren erhoben, deren Höhe sich nach der jeweiligen Gesamtkalkulation und den Durchführungsmöglichkeiten richtet. In der Ausschreibung dieser Veranstaltungen werden die jeweiligen Regelungen bekannt gegeben. Hierzu gehören auch Gebühren, die bei Rücktritt oder Nichtteilnahme fällig werden.

(5) Sprachgutachten z.B. für den DAAD, die durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der ZEMS erstellt werden, sind kostenpflichtig. Für Angehörige der Technischen Universität Berlin beträgt die Gebühr 10 € für Externe 30 €

§ 3 - Ausnahmen

(1) Die Pflicht zur Entrichtung von Gebühren entfällt für einen studienbegleitenden Deutschkurs ab Mittelstufenniveau mit höchstens 4 SWS pro Semester für Studierende, die im Rahmen eines Hochschulvertrages oder eines Hochschulprogramms befristet an der Technischen Universität Berlin studieren.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 6. Januar 2006

(2) In Fällen sozialer Bedürftigkeit kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden. Diese kann z.B. aus der Bewilligung eines Zuschusses aus dem Sozialfonds zum Semesterticket abgeleitet werden. Entscheidungen nach diesem Absatz trifft die Leiterin bzw. der Leiter der ZEMS. Sie bzw. er kann die Entscheidungsbefugnis auf eine andere Mitarbeiterin oder einen anderen Mitarbeiter der ZEMS übertragen.

§ 4 - Verwendung der Gebühren

(1) Die Gebühren gem. § 2 und § 5 werden der ZEMS ohne Abzug zur konsumtiven Verwendung gut geschrieben.

(2) Die ZEMS berichtet regelmäßig, mindestens einmal jährlich, dem Präsidium über die Verwendung der Mittel.

§ 5 - Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Einrichtungen

Für die Nutzung der Mediothek zu Schulungszwecken ist von den Veranstaltern eine Nutzungsgebühr i. H. v. 35,- € pro angefangener Stunde bzw. i. H. v. 210,- € pro Tag zu zahlen.

§ 6 - Zahlungsverfahren

(1) Die Entrichtung der Gebühren nach § 2 erfolgt vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung. Die Gebühren werden grundsätzlich unbar entrichtet.

(2) Die Zahlungsfristen werden im Veranstaltungsprogramm der ZEMS bekannt gegeben.

(3) Teilnahmeberechtigt an Lehrveranstaltungen der ZEMS ist, wer sich rechtzeitig angemeldet hat, die geforderten Gebühren entrichtet hat und ggf. zuvor bei einem Auswahlverfahren angenommen wurde.

(4) Entrichtete Gebühren werden zurückgezahlt, wenn eine Veranstaltung durch die ZEMS abgesagt wurde oder der Zahlungspflichtige an der Teilnahme aus anzuerkennenden Gründen verhindert war.

(5) Das Zahlungsverfahren bei Sprachintensivkursen und Sprachreisen wird in den Ausschreibungen festgelegt und bekannt gegeben.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. April 2006 in Kraft. Die Entgeltordnung für Dienstleistungen der Zentraleinrichtung Moderne Sprachen (ZEMS) der Technischen Universität Berlin vom 1. Dezember 2004 (AMBl. S. 287) tritt gleichzeitig außer Kraft

Akademischer Senat

Organisations- und Benutzungsordnung für die Zentraleinrichtung Moderne Sprachen (ZEMS) der Technischen Universität Berlin

Vom 16. November 2005

Der Akademische Senat hat am 16. November 2005 folgende Ordnung gemäß § 84 Abs. 2 i.V.m. § 61 Abs. 1 Nr. 11 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch das 10. Änderungsgesetz vom 21. April 2005 (GVBl. S. 254) erlassen:*)

Präambel

Die Zentraleinrichtung Moderne Sprachen (ZEMS) ist eine Dienstleistungseinrichtung der Technischen Universität Berlin (TUB). Sie unterstützt durch ihre Sprachlehreangebote die Fakultäten und Studiengänge bei der qualifizierten Ausbildung der Studierenden und in ihren Forschungsaktivitäten. Angesichts der Globalisierung und des steigenden Bedarfs an internationalem Wissens- und Technologietransfer gehört die Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen zu den wesentlichen Qualifikationsangeboten, die eine technische Universität ihren Absolventen bieten muss.

Die ZEMS stellt in Ergänzung zu einer international konkurrenzfähigen Fachausbildung der Studierenden der TUB ein Sprachlehreangebot bereit, das wie die fachübergreifenden Studienangebote oder integriert in sie ein spezifisches Merkmal des Qualifikationsprofils ihrer Absolventen bildet.

Die ZEMS leistet durch ihre Sprachlehreangebote und deren Integration in die Studiengänge der TUB einen Beitrag zur Internationalisierung der TUB und unterstützt sie dadurch bei ihren internationalen Kooperationen.

Durch die Verbindung der ZEMS mit dem Fachgebiet Deutsch als Fremdsprache der Fakultät I wird das fremdsprachdidaktische Potential dieses Fachgebietes verstärkt und auch für wissenschaftliche Forschungs- und Entwicklungsaufgaben geöffnet, wobei insbesondere auch internationale Kooperationen mit entsprechenden Einrichtungen an Partneruniversitäten der TUB ermöglicht werden. Gleichzeitig profitiert die Qualität der Sprachausbildung an der ZEMS von den fremdsprachdidaktischen Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten des Fachgebietes Deutsch als Fremdsprache der Fakultät I.

I. Organisation

§ 1 - Rechtliche Stellung

Die Zentraleinrichtung Moderne Sprachen (ZEMS) ist eine Zentraleinrichtung der Technischen Universität Berlin gemäß § 84 BerlHG

§ 2 - Aufgaben

(1) Die ZEMS nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Angebot von fachorientierten Sprachmodulen, die in grundständigen Studiengängen der TU Berlin verankert sind,

2. Unterricht in Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studentinnen und Studenten einschließlich der Einführung in den Universitätsbereich in Zusammenarbeit mit den zuständigen Referaten der Zentralen Universitätsverwaltung ,
3. darüber hinaus gehende Sprachangebote unter dem Vorbehalt einer kostendeckenden Finanzierung über Gebühren oder andere Finanzierungsmöglichkeiten,
4. die Entwicklung von Sprachlehmaterialien einschließlich der dazugehörigen Evaluationsverfahren und Sprachtests,
5. die Verwaltung und Organisation der Hard- und Software der technischen Medien.

Zu den Aufgaben gemäß Nummern 1 bis 4 gehört die Umsetzung von Erkenntnissen der Sprachwissenschaft in die Praxis des Unterrichts.

(2) Die ZEMS soll bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den entsprechenden Institutionen im In- und Ausland eng zusammenarbeiten.

§ 3 - Leiterin oder Leiter der ZEMS

(1) Die Inhaberin/ der Inhaber der Professur „Deutsch als Fremdsprache“ ist Leiterin/ Leiter der ZEMS.

(2) Die Leiterin oder der Leiter vertritt die ZEMS und führt deren Geschäfte. Sie oder er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben der ZEMS. Die Leiterin oder der Leiter ernannt im Benehmen mit dem Beirat aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ZEMS eine stellvertretende Leiterin oder einen stellvertretenden Leiter, die oder der die Leiterin oder den Leiter bei der Wahrnehmung der Aufgaben vertritt.

§ 4 - Beirat

(1) Der Beirat hat 8 Mitglieder:

1. eine Benutzerin/ ein Benutzer der ZEMS aus der Statusgruppe der Studierenden
2. ein Mitglied der Statusgruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/ wissenschaftlichen Mitarbeiter
3. ein Mitglied der Gruppe der Lehrbeauftragten an der ZEMS, das kein Mitglied der TU Berlin ist
4. ein Mitglied der Gruppe der studentischen Hilfskräfte
5. ein Mitglied der Statusgruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen/ sonstigen Mitarbeiter
6. die Leiterin/ der Leiter der ZEMS ohne Stimmrecht
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Präsidenten
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus den Fakultäten der TUB

Die Mitglieder unter Nr. 1. bis 5. werden auf Vorschlag der Gruppen der ZEMS, das Mitglied unter Nr. 8 auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der ZEMS vom Akademischen Senat für die Dauer von 2 Jahren gewählt

(2) Der Beirat berät die Leiterin/ den Leiter der ZEMS bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 11. Januar 2006

- (3) Der Beirat kann Stellung nehmen zu
1. den der ZEMS abgeforderten Evaluationsberichten
 2. der jährlichen Anmeldung zum Haushalt der TU Berlin, insbesondere der Verwendung der Personalmittel
 3. den Frauenförderplänen der ZEMS.

II. Benutzung

§ 5 - Teilnahmeberechtigung

(1) An den Lehrveranstaltungen der ZEMS dürfen nur Mitglieder der TUB gemäß § 43 BerlHG teilnehmen, und zwar mit folgender Priorität:

1. TU-Studentinnen und Studenten mit gültigem Studentenausweis,
2. andere Mitglieder der TU, soweit eine Fremdsprachenausbildung im dienstlichen Interesse liegt.
3. Nebenhörerinnen und Nebenhörer mit gültiger Nebenhörerbescheinigung,

(2) Die Kosten für die Benutzung der Einrichtungen der ZEMS und für die Teilnahme an Veranstaltungen der ZEMS werden in einer Gebührensatzung geregelt.

(3) Die ZEMS führt ein Verzeichnis der Benutzerinnen und Benutzer.

§ 6 - Anmeldung

(1) Wer an einer anmeldepflichtigen Lehrveranstaltung der ZEMS teilnehmen will, muss sich über das Internet anmelden. Die Anmeldetermine werden im Internet bzw. per Aushang bekannt gegeben. Falls die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, wird eine Nachrückerinnenliste/ Nachrückerliste erstellt.

(2) Bei der Vergabe der Plätze in den Lehrveranstaltungen haben die Studentinnen und Studenten, deren Studien- und Prüfungsordnung den Nachweis der Sprachkenntnisse vorsieht, Vorrang.

(3) Für die Teilnehmerinnenzahl/ Teilnehmerzahl an den Lehrveranstaltungen wird eine Gruppengröße von 20 angestrebt.

(4) Die endgültigen Teilnehmerinnenlisten/ Teilnehmerlisten werden von den Dozentinnen oder Dozenten der Lehrveranstaltungen innerhalb der ersten vier Wochen der Vorlesungszeit angefertigt.

(5) Bei aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen werden außerdem die Teilnehmerinnen/ Teilnehmer der vorangehenden Stufe bevorzugt. Eine Anmeldung ist dennoch erforderlich.

(6) Ergänzende Regelungen werden von der Leiterin/ dem Leiter der ZEMS auf Vorschlag des Beirats getroffen.

§ 7 - Teilnahmebedingungen

(1) Angemeldete Personen, die beim ersten Termin unentschuldigt fehlen, verlieren ihren Anspruch auf die Teilnahme. Die freiwerdenden Plätze sind gemäß §§ 5 und 6 zu besetzen.

(2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die bei den folgenden Sitzungen zweimal hintereinander unentschuldigt fehlen, verlieren ihren Anspruch auf die Teilnahme. Die freiwerdenden Plätze sind gemäß §§ 5 und 6 zu besetzen, sofern dieses der Dozentin oder dem Dozenten noch sinnvoll erscheint.

(3) Entschuldigungen bezüglich veränderter Teilnahme an einem Kurstermin sind vor der jeweiligen Sitzung an die Dozentin oder den Dozenten oder an das Sekretariat der ZEMS zu richten.

§ 8 - Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Zentraleinrichtung Moderne Sprachen (ZEMS) der Technischen Universität Berlin vom 11. September 1991 (AMBl TU S. 70) außer Kraft.

Fakultäten

Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Stadt- und Regionalplanung an der Technischen Universität Berlin

Vom 18. Oktober 2005

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat am 18. Oktober 2005 die befristet ausgesprochene Bestätigung für die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Stadt- und Regionalplanung an der Technischen Universität Berlin vom 14. Juli 1999 (AMBl. TU 1999 S. 145) bis zum 30. September 2006 verlängert.

Änderung der Neufassung der Prüfungsordnung für den Studiengang Physikalische Ingenieurwissenschaft an der Fakultät V - Verkehrs- und Maschinensysteme – der Technischen Universität Berlin

Vom 13. Juli 2005

Der Fakultätsrat der Fakultät V - Verkehrs- und Maschinensysteme - hat gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (GVBl. S 484), folgendes beschlossen: *)

Artikel I

Die Neufassung der Prüfungsordnung für den Studiengang Physikalische Ingenieurwissenschaft an der Fakultät V - Verkehrs- und Maschinensysteme - vom 7. Juni 1999 (AMBl. TU S. 98), wird wie folgt geändert:

§ 16, 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Das Zeugnis wird mit Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplom-Hauptprüfung erbracht, bzw. im Falle der Diplomarbeit zur Bewertung abgegeben wurde.“

Artikel II

Diese Änderungen treten am Tag nach Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 2. Januar 2006

Zulassungsordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Wissenschaftskommunikation / Wissenschaftsmarketing an der Technischen Universität Berlin

Vom 5. November 2004

Die Fakultät VIII - Wirtschaft und Management - der Technischen Universität Berlin hat am 5. November 2004 gemäß § 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) i. d. F. v. 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch das Artikelgesetz vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 185) die folgende Zulassungsordnung für den Magister-Weiterbildungsstudiengang Wissenschaftskommunikation / Wissenschaftsmarketing beschlossen:*)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zulassungszahl und Bewerbungsfrist
- § 3 - Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 - Zulassungsverfahren
- § 5 - Inkrafttreten

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung gilt für das Weiterbildende Zusatzstudium Wissenschaftskommunikation / Wissenschaftsmarketing an der Technischen Universität Berlin. Sie regelt die Zulassungs- und Auswahlmodalitäten zum Studiengang.

§ 2 - Zulassungszahl und Bewerbungsfrist

- (1) Der Studiengang wird bei einer Mindestteilnehmerzahl von 20 durchgeführt.
- (2) Die Immatrikulation zum 4-semesterigen Studium erfolgt erstmalig zum Wintersemester 2005, der 2. Durchgang des Master-Studiengangs beginnt zum WS 2006/2007. Dieser 2-semesterige Immatrikulationsrhythmus wird fortgeführt. Bewerbungen müssen 4 Monate vor Beginn des Masterstudiengangs bei der zuständigen Stelle der Technischen Universität Berlin eingereicht werden.

§ 3 - Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für das Weiterbildende Zusatzstudium Wissenschaftskommunikation / Wissenschaftsmarketing wird durch
 - a) ein überdurchschnittliches Diplom oder M. A. oder Bachelor an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) oder durch einen einschlägigen Diplom-, Master- oder Bachelor-Grad einer den wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) gleichgestellten Hochschule nach Maßgabe der Anerkennung durch die Technische Universität Berlin und

- b) eine mindestens einjährige Praxis in einschlägigen Tätigkeitsfeldern nachgewiesen.

(2) Zugelassen werden kann auch, wer die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise mit überdurchschnittlicher Qualität erworben hat.

(3) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die im Ausland studiert und dort ihre Prüfungen abgelegt haben, kann der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung eines Gutachtens, das bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Universität Berlin einzuholen ist, die Gleichwertigkeit des Hochschulabschlusses mit einem deutschen Universitätsabschluss anerkennen.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist von der Studienbewerberin/dem Studienbewerber in schriftlicher Form an die zuständige Stelle der Technischen Universität zu richten. Dazu sind der Bewerbung beizufügen:

- Nachweis des Abschlusses eines einschlägigen Hochschulstudiums,
- oder der Qualifizierung nach Absatz 3,
- Nachweis über Dauer und Art der Berufserfahrung in einer einschlägigen Tätigkeit.

§ 4 - Zulassungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss gem. § 5 PO entscheidet, wer aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber aufgrund der eingereichten Unterlagen zu einem Auswahlgespräch eingeladen wird. Nach den Auswahlgesprächen entscheidet die Kommission über die Eignung für das beantragte Studium. Übersteigt die Zahl der als geeignet eingestuften Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erstellt die Zulassungskommission eine Rangfolge nach der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber unter Berücksichtigung der Zulassungskriterien des § 3. Bei gleicher Eignung entscheidet das Los.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten in einem angemessenen Zeitraum einen Ablehnungsbescheid.

(3) Die Zulassungskommission erstellt eine Liste der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber und übersendet sie der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung, die dann die Immatrikulation vornimmt.

(4) Nicht angenommene Studienplätze werden nach Maßgabe der gemäß § 4 Abs. 1 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 13. Dezember 2005, befristet bis zum 30. September 2007.

Studierendenparlament

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin für das Haushaltsjahr 2006/2007

Vom 22. November 2005

Das Studierendenparlament der Technischen Universität Berlin hat am 22. November 2005 gemäß § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. April 2005 (GVBl. S. 254) folgende Beitragsordnung beschlossen:*)

*) Bestätigt vom Präsidenten der Technischen Universität Berlin am 21. Dezember 2005

§ 1 - Geltungsdauer und Höhe des Beitrags

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragspflicht für das Sommersemester 2006 und das Wintersemester 2006/2007. Der Beitrag beträgt 7,10 € je Student/in und Semester.

§ 2 - Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.